



Höchstspannungsleitung

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

1. Deckblattänderung

Teil H - Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen

Unterlage H6.1 – Forstrechtliche Belange

Ergänzungen in Kapitel 3, 3.1, 3.2 und 4

Planfeststellungsabschnitt NDS3

„Niedersachsen Süd“

von der Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn bis zur
Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

Bearbeitungsstand: Juli 2024

Version: 2.0

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens
Gleichstrom-Netzprojekte
Projekt A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Auftragnehmer



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

1. Deckblattänderung

Abschnitt NDS3

Teil H, Unterlage H6.1

Bearbeitungsstand: Juli 2024

Version: 2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	8
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	8
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	9
2	Verfahren zur Ermittlung der forstrechtlichen Kompensation.....	12
3	Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs	13
3.1	Dauerhafte Waldumwandlung	14
3.2	Befristete Waldumwandlung.....	15
4	Zusammenfassung und Antrag auf Waldumwandlung	17
5	Literaturverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 3-1:	Übersicht zu Waldumwandlungen (WU) im Abschnitt NDS3.....	13
Tab. 3-2:	Dauerhafte Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken.....	14
Tab. 3-3:	Befristete Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken.....	16

Anhang

Unterlage H6.2 Waldfunktionenkartierung

Plananlage

Plananlage H6.3	Blattschnittübersicht	M 1:50.000
Plananlage H6.4	Detailpläne Forstrechtliche Belange	M 1:2.000

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AC	alternating current
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AS	Autobahnausfahrt
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetzes
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
biol.	biologisch
BK	Bodenkarte
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
DA	Außendurchmesser
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A-Bewertung)
DC	direct current
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite
DschG	Denkmalschutzgesetz
e. V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
ML	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nieder-
sachsen	
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
Nr.	Nummer
NVP	Netzverknüpfungspunkt
sog.	sogenannt
WS	Wertigkeitsstufe
WU	Waldumwandlung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Vorhaben A-Nord sieht eine Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost (Stadt Emden) in Niedersachsen und Osterath (Stadt Meerbusch) in Nordrhein-Westfalen vor. Es ist als Vorhaben Nr. 1 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) gelistet. Die circa 305 km lange Höchstspannungsleitung wird als Erdkabelanlage errichtet und die elektrische Energie mittels Gleichstrom transportiert. Die Maßnahme stellt einen Baustein zum Ausbau des deutschen Stromnetzes im Zuge der Energiewende dar. Zuständige Behörde für das länderübergreifende Vorhaben A-Nord ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

In einem ersten Verfahrensschritt wurde von der BNetzA im Rahmen der sog. Bundesfachplanung verbindlich ein Trassenkorridor von 1.000 m Breite festgelegt, der die NVP miteinander verbindet und in dem das Vorhaben A-Nord raumverträglich realisiert werden kann. In den Planfeststellungsunterlagen legt die Vorhabenträgerin nun eine Antragstrasse vor, die seitens der BNetzA geprüft wird. Am Ende des Planfeststellungsverfahrens legt die BNetzA per Beschluss einen konkreten Trassenverlauf fest (sog. Planfeststellungsbeschluss). Aufgrund der Komplexität des Vorhabens wurde A-Nord zur Vereinfachung des behördlichen Zulassungsverfahrens in die folgenden Zulassungsabschnitte eingeteilt:

- NDS1 „Niedersachsen Nord“ von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/Emsland
- NDS2 „Niedersachsen Mitte“ von der Landkreisgrenze Leer/Emsland bis zur Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn
- NDS3 „Niedersachsen Süd“ von der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- NRW1 „Nordrhein-Westfalen Nord“ von der Bundesländergrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zur Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln
- NRW2 „Nordrhein-Westfalen Mitte“ von der Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck
- NRW3a „Nordrhein-Westfalen Süd“ von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch
- NRW3b „Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung“ von der Konverterstation Meerbusch bis zum NVP Osterath

Im Bereich der Planfeststellungsabschnitte NDS3 und NRW1 bis NRW3a ist die Amprion GmbH Antragstellerin.

Der Teil H ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für das beschriebene Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS3 „Niedersachsen Süd“ von der Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen.

Die Aufgabe der Unterlage H6.1 besteht in der Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs für Eingriffe in Waldflächen und zwar unterschieden nach befristeter und

dauerhafter Waldumwandlung. Zusätzlich erfolgt eine flurstückscharfe Zuordnung der Waldumwandlungsflächen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) und im Niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG) sind die für die forstlichen Belange maßgebliche Definitionen und Festlegungen getroffen. Die im Hinblick auf die Waldumwandlung relevanten gesetzlichen Festlegungen sind nachfolgend zitiert.

Bundeswaldgesetz - § 9 Abs. 1 BWaldG:

„Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.“

Niedersächsisches Waldgesetz - § 8 NWaldLG

„(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch 1. Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung, 2. eine Baugenehmigung oder eine Bodenabbaugenehmigung oder 3. von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 hat die dafür zuständige Behörde die Absätze 3 bis 8 anzuwenden; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Waldbehörde. Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten die Absätze 3 bis 8 sinngemäß.

(3) Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn

1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und
2. die in Nummer 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen: a) Schutzfunktion: [...], b) Erholungsfunktion: [...], c) Nutzungsfunktion: [...]. Liegt Wald mit einer Gesamtgröße von bis zu 2 500 m² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so kann eine Umwandlung genehmigt werden, sofern nicht bei der nach Satz 1 vorzunehmenden Abwägung das öffentliche Interesse an der Sicherung der genannten Waldfunktionen weit überwiegt.

(4) Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche bleibt dabei unberücksichtigt. Die Genehmigung kann im Ausnahmefall auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. In diesem Fall ist durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Renaturierung von Mooren sowie bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde, die

1. dem Bestand von Heiden,

2. der Pflege und Entwicklung im Sinne von § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder

3. der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), dienen.

(5) Die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 können nicht verlangt werden, soweit

1. seit dem 1. April 2009 a) eine Erstaufforstung durchgeführt wurde, ohne dass dazu eine rechtliche Verpflichtung bestand und ohne dass die Erstaufforstung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, oder b) eine natürliche Waldneubildung zugelassen wurde,

2. der Eigentümer der Ersatzflächen der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 1 zustimmt und

3. die Waldbehörde feststellt, dass die Maßnahme nach Nummer 1 geeignet ist, die Umwandlung auszugleichen.

Die Waldbehörde hat anstelle einer Ersatzmaßnahme nach Absatz 4 eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht vorgenommen werden kann, weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung, einschließlich der Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege, und für den Flächenerwerb auf der Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise aufwenden müsste. Die Waldbehörde soll die Walderhaltungsabgabe für Erstaufforstungen verwenden; sie kann die Abgabe im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts verwenden. Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe kann durch das Angebot gleichwertiger dem Wald dienender Ersatzmaßnahmen abgewendet werden.

(6) Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

(7) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt oder sind die Waldbäume zu diesem Zweck beseitigt worden, so soll die Waldbehörde

die unverzügliche Wiederaufforstung der Grundfläche anordnen, sofern sie nicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 eine Genehmigung erteilt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn 1. Waldflächen nach § 2 Abs. 3 in einer Gesamtgröße von mehr als einem Hektar in Waldflächen nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder 2. Wald nach § 2 Abs. 3, 4, 5 Nr. 1 und Abs. 6 in eine mit Waldbäumen bestandene Parkanlage nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 überführt werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Überführung von Waldflächen in Moorflächen.“

2 Verfahren zur Ermittlung der forstrechtlichen Kompensation

Grundlage für die Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstungen sind die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016, ML 2016).

In den Ausführungsbestimmungen des zitierten Erlasses wird die Ermittlung der Kompensationshöhe wie folgt erläutert: Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für eine Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Detaillierte methodische Erläuterungen und die raumkonkrete Bewertung für den Abschnitt NDS3 sind der Unterlage H6.2 zu entnehmen.

3 Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf wird grundsätzlich in eine befristete und eine dauerhafte Waldumwandlung unterschieden (Arbeits- bzw. Schutzstreifen). In Niedersachsen müssen unbestockte Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Wald - sogenannter „Nichtholboden“ - nach Vorgabe der zuständigen Forstbehörden ebenfalls als Waldumwandlung erfasst und einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle gegenübergestellt werden.

Die Flächen, die faktisch keine Bestockung aufweisen, aber Wald im Sinne des Gesetzes darstellen und somit Gegenstand der Waldumwandlungsanträge sind, werden entsprechend des Ist-Zustandes bewertet. Eine Waldlichtungsflur z.B. wird demzufolge als "Vorwald frischer Standorte" (Biotopcode 42.03.02 gemäß Anlage 2 BKompV) ausgewiesen. Letztendlich verbleibt in wenigen Einzelfällen eine nicht schädliche Abweichung zwischen Biotopkartierung und Waldfunktionenkartierung, da geringe Abweichung zwischen dem Biotoptypenschlüssel gemäß BKompV (in Unterlage F4) und der fachgerechten Waldfunktionenkartierung in der vorliegenden Unterlage nicht zu umgehen sind. Maßgeblich für die vorliegende forstrechtliche Bewertung in die Waldfunktionenkartierung (siehe Unterlage H6.2).

Zielzustand für die Waldflächen mit einer dauerhaften Inanspruchnahme durch den Schutzstreifen des Vorhabens ist - unter Berücksichtigung der Prämisse, dass Eingriffe im Sinne der Vermeidung so gering wie möglich zu halten sind - eine standortspezifische Ausweisung als extensiv genutzter Biotoptyp (bspw. extensives Grünland, Ruderalflur, Brachen).

In der nachfolgenden Tabelle (Tab. 3-1) sind alle Waldflächen aufgelistet, die von dem Vorhaben betroffen sind. ~~Im Einzelfall wird zwischen den Vorhaben A Nord und Offshore NAS BorWin4 und DoWin4 unterschieden.~~ Im Sinne der Eingriffsvermeidung wurden im Rahmen der technischen Feinplanung geschlossene Bauverfahren vorgesehen, sofern dies unter Abwägung aller Trassierungsbelange möglich war. Die Abschnitte mit geschlossenen Bauverfahren erzeugen an der Geländeoberfläche keine Baubedarfsflächen, so dass in der Folge auch keine dauerhafte oder befristete Waldumwandlung stattfindet und damit auch nicht zu beantragen ist. Diese Flächen sind unter den Bemerkungen mit dem Hinweis „HDD“ (HorizontalDirectional-Drilling) gekennzeichnet und aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, insbesondere um die Korrelation zur gewählten Nummerierung und den Angaben in Unterlage H6.2 herzustellen.

Tab. 3-1: Übersicht zu Waldumwandlungen (WU) im Abschnitt NDS3

Flächen-Nummer Wald	Dauerhafte WU [m ²]	Befristete WU [m ²]	Bemerkung
38	2.187	-	-
39	0	155	HDD/ Zuwegung
40	988	53	-
41	0	-	HDD
42	0	-	HDD
43	10.123	-	-
44	0	-	HDD
45	227	20	-

Flächen-Nummer Wald	Dauerhafte WU [m ²]	Befristete WU [m ²]	Bemerkung
46	0	-	HDD
47	463	29	-
48	243	16	-
49	0	166	HDD/ Zuwegung
50	0	-	HDD
51	3.817	-	-
52	2.076	-	-
53	0	-	HDD
54	3.420	220	-
Summen	20.124 23.544	439 659	

3.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf ~~8~~ 9 Einzelflächen statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Insgesamt ist eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von ~~20.244~~ 23.544 m² für das Vorhaben A-Nord vorgesehen. Hieraus erwächst unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren, die beim konkreten Vorhaben zwischen 1,1 und 1,5 liegen, ein Gesamt-Kompensationsbedarf für die dauerhaften Waldinanspruchnahmen von ~~25.115~~ 29.219 m². Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist in Form von Erstaufforstungen umzusetzen.

Die zugehörigen Berechnungsgrundlagen und Erläuterungen sind in Unterlage H6.2 zusammengefasst. Die räumliche Lage der einzelnen betroffenen Waldflächen sowie die betroffenen Flurstücke ist der nachfolgenden Tab. 3-2 und den Plananlagen H6.3 und H6.4 zu entnehmen.

Tab. 3-2: Dauerhafte Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken

Flächen-Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU [m ²]
38	033150	3	9	1	2.187
40	033151	75	80	-	45
40	033151	75	92		304
40	033151	75	108	-	639
43	034201	7	2	5	1.680
43	034201	7	2	28	1.806
43	034201	7	2	6	2.057
43	034201	7	2	7	7
43	034201	7	2	11	2.256
43	034201	7	2	12	379
43	034201	7	2	13	1.910
43	034201	7	101	1	28
45	034203	2	70	10	37
45	034203	2	68	-	137
45	034203	2	104	3	53

Flächen- Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Dauerhafte WU [m ²]
47	034203	80	42	-	463
48	034203	80	42	-	243
51	034203	102	51	-	3.142
51	034203	57	33	1	252
51	034203	57	32	-	183
51	034203	57	34	-	240
52	034203	101	14	-	2.043
52	034203	101	15	-	33
54	033152	10	3	6	2.183
54	033152	10	3	11	1.237
Summe					20.124 23.544

Die erforderliche Kompensation in Form von Erstaufforstungen auf einer Fläche von ~~25.115~~ 29.219 m² für A-Nord wird über die Kompensationsmaßnahmen ~~NDS3_K001 (Erstaufforstung Haselünne, Naturraum D30, 18.044 m²)~~ NDS3_K006 (Erstaufforstung Wilsun, Naturraum D30, 22.490 m²) und ~~NDS3_K003 (Erstaufforstung Ochtrup 2, Naturraum D34, 7.071 m²)~~ NDS3_K008 (Erstaufforstung Gildehaus, Naturraum D34, 7.071 m²) nachgewiesen. Die Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter) und die Darstellung der räumlichen Lage in der Unterlage F4.9 (Plananlage Kompensationsmaßnahmen).

3.2 Befristete Waldumwandlung

Eine befristete Waldumwandlung findet auf ~~67~~ 67 Einzelflächen statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Hieraus erwächst unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren ein Gesamt-Kompensationsbedarf für die befristeten Waldinanspruchnahmen von ~~439~~ 659 m². Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist in Form der flächengleichen Aufforstung (auf temporär durch den Bau des Vorhabens beanspruchten Flächen) umzusetzen und hat im Abschnitt NDS3 einen Flächenumfang von ~~439~~ 659 m².

Die zugehörigen Berechnungsgrundlagen und Erläuterungen sind Unterlage H6.2 zusammengefasst. Die räumliche Lage der einzelnen betroffenen Waldflächen sowie die betroffenen Flurstücke ist der nachfolgenden Tab. 3-3 und den Plananlagen H6.3 und H6.4 zu entnehmen.

Befristete Waldumwandlungen sind in Bereichen der Baubedarfsflächen außerhalb der Schutzstreifen oder bei temporär genutzten Zuwegungen gegeben. Auf diesen Flächen findet nach Baufertigstellung eine flächengleiche Aufforstung mit Forstpflanzen statt, so dass in diesen Fällen kein forstrechtlicher Kompensationsbedarf in Form einer Erstaufforstung entsteht.

Die forstrechtliche Kompensation für befristete Waldumwandlungen auf einer Fläche von ~~439~~ 659 m² wird durch die flächengleiche gleichartige Rekultivierung der Baubedarfsflächen hergestellt (Maßnahme AR6.1, in geringem Umfang auch Maßnahme AR5.1 in Unterlage F4.3). Die Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter) und die

Darstellung der räumlichen Lage in der Unterlage F4.9 (Plananlage Kompensationsmaßnahmen).

Tab. 3-3: Befristete Waldumwandlungen (WU) in Zuordnung zu betroffenen Flurstücken

Flächen- Nummer	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Befristete WU [m ²]
39	033150	3	7	4	86
39	033150	3	61	29	62
39	033150	3	25	11	7
40	033151	75	80	-	34
40	033151	75	92		16
40	033151	75	108	-	34
45	034203	2	70	10	16
45	034203	2	68	-	2
45	034203	2	104	3	2
47	034203	80	42	-	29
48	034203	80	42	-	16
49	034203	80	42	-	128
49	034203	80	35	2	38
54	033152	10	3	6	150
54	033152	10	3	11	40
Summe					439 659

4 Zusammenfassung und Antrag auf Waldumwandlung

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG umfasst „die waldrechtliche Kompensation den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald“.

Die Ermittlung der Kompensationshöhe orientiert sich an den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des beanspruchten Waldes ausgleichen. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG stehen bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten.

Die zugehörigen Berechnungsgrundlagen und Erläuterungen sind in Unterlage H6.2 zusammengefasst.

Eine dauerhafte Waldumwandlung findet auf ~~8~~ 9 Einzelflächen in einem Umfang von ~~20.241~~ 23.544 m². statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Hieraus erwächst unter Berücksichtigung der flächenspezifischen forstrechtlich relevanten Kompensationsfaktoren ein Gesamt-Kompensationsbedarf für die dauerhaften Waldinanspruchnahmen von ~~25.115~~ 29.219 m².

Eine befristete Waldumwandlung findet auf 6 Einzelflächen statt, die sich in jeweils mehrere betroffene Flurstücke untergliedern. Sie umfasst 439 m². Die forstrechtliche Kompensation erfolgt durch eine flächengleiche Wiederaufforstung bzw. gleichartige Wiederherstellung.

Der Nachweis der forstrechtlichen Kompensation für dauerhafte und befristete Waldumwandlungen erfolgt im Rahmen der Kompensationsplanung des LBPs (Unterlage F4.1).

Der Kompensationsbedarf für Erstaufforstungen auf einer Fläche von ~~25.115~~ 29.219 m² für A-Nord wird über die Kompensationsmaßnahmen ~~NDS3_K001 (Erstaufforstung Haselünne)~~ NDS_K006 (Erstaufforstung Wilsun) und ~~NDS3_K003 (Erstaufforstung Ochtrup 2)~~ NDS3_K008 (Erstaufforstung Gildehaus) erfüllt. Die Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der Unterlage F4.3 (Maßnahmenblätter) und die Darstellung der räumlichen Lage in der Unterlage F4.9 (Plananlage Kompensationsmaßnahmen).

5 Literaturverzeichnis

BWaldG - Bundeswaldgesetz, Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert 27.7.1984 I S. 1034; 02.09.1998 S. 2521; 25.6.2001 Artikel 40 S. 1215, 29.10.2001 S. 2785 Art. 204; 25.06.2005 S. 1746; 21.06.2005 S. 1818; 07.07.2005 S. 1954; 31.10.2006 S. 2407; 31.07.2009 S. 2585; 31.07.2010 S. 1050; 31.08.2015 S. 1474; 26.01.2017 S. 75; 09.06.2021 S. 1730; 10.08.2021 S. 3436

NWaldLG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (GVBl. Nr. 11 vom 28.03.2002 S. 112), geändert 2003 S. 446, 450; 16.12.2004 S. 616; 10.11.2005 S. 334; 26.03.2009 S. 112; 13.10.2011 S. 353; 16.12.2014 S. 475; 08.06.2016; 08.06.2016 S. 97; 20.05.2019 S. 88; 11.11.2020 S. 451; 16.12.2021 S. 883; 17.05.2022 S. 315

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (RdErl. d. ML v. 5.11.2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.